



Brüssel, den 29. September 2021
(OR. en)

12304/21

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0216(COD)

AGRI 443
AGRILEG 207
AGRIFIN 114
AGRISTR 65
AGRIORG 107
CODEC 1268
CADREFIN 422

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Delegationen
Nr. Komm.dok.: 9645/18 + COR 1 + ADD 1

Betr.: Ausarbeitung der GAP-Strategiepläne
– *Gedankenaustausch*

Die Delegationen erhalten anbei ein Diskussionspapier des Vorsitzes über die Ausarbeitung der GAP-Strategiepläne durch die Mitgliedstaaten, einschließlich Leitfragen für die Beratungen auf Ministerebene auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 11./12. Oktober 2021.

Diskussionspapier des Vorsitzes über die Ausarbeitung der GAP-Strategiepläne der Mitgliedstaaten

Am 1. Juni 2018 hat die Europäische Kommission drei Gesetzgebungsvorschläge vorgelegt, mit denen die GAP zukunftsfähig gemacht werden soll. Im Mittelpunkt der GAP-Reform stand der Übergang von einem auf Regelkonformität basierenden Ansatz zu einem leistungsorientierten Ansatz. Im Rahmen dieses „neuen Umsetzungsmodells“ erhalten die Mitgliedstaaten mehr Freiheit, Interventionen in Form von Direktzahlungen sowie sektorale Interventionen und Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums auf der Grundlage einer strategischen Planung an ihre Bedürfnisse anzupassen, müssen gleichzeitig aber über die erzielten Ergebnisse Bericht erstatten. Die künftige GAP wird eine neue „grüne“ Architektur beinhalten, die auf stärkeren, von den Landwirten zu erfüllenden Umwelt- und Klimaanforderungen sowie auf zusätzlichen freiwilligen Maßnahmen beruht.

Die neue GAP wird über GAP-Strategiepläne der Mitgliedstaaten organisiert. In der Verordnung über die GAP-Strategiepläne sind die allgemeinen Parameter für deren Ausarbeitung, Bewertung und Genehmigung festgelegt. Bei mehreren Gelegenheiten betonten die Ministerinnen und Minister, dass für die Genehmigung der GAP-Strategiepläne nur verbindliche Rechtsakte verwendet werden sollten. Dieser Grundsatz wurde schließlich in den Bestimmungen der Verordnung über die GAP-Strategiepläne als Teil der während der interinstitutionellen Verhandlungen erzielten politischen Einigung verankert, die von den Ministerinnen und Minister auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 28./29. Juni 2021 bestätigt und schließlich am 23. Juli 2021 nach Abschluss der fachlichen Beratungen vom Sonderausschuss Landwirtschaft gebilligt wurde.¹ Es wird davon ausgegangen, dass die förmliche Annahme sowohl durch das Europäische Parlament als auch durch den Rat noch vor Jahresende erfolgt. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission bis spätestens 1. Januar 2022 die Entwürfe ihrer nationalen Strategiepläne zur Bewertung und Genehmigung vorlegen.

¹

Artikel 106 Absatz 2: „[...] Die Genehmigung stützt sich ausschließlich auf Rechtsakte, die für die Mitgliedstaaten rechtlich bindend sind.“ – Wortlaut entsprechend der endgültigen politischen Einigung, die im Juli 2021 erzielt wurde (Dokument 11004/21 ADD 1 REV 2) und gegenwärtig von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet wird.

Die Ausarbeitung der GAP-Strategiepläne stellt für die Mitgliedstaaten eine Herausforderung dar und war den Mitgliedstaaten von Anfang an ein besonderes Anliegen. Der betreffende Prozess besteht aus einer Reihe von Schritten, von denen einige parallel laufen, häufig eine Rückkehr zu früheren Prozessschritten und die Überarbeitung des Entwurfs eines Strategieplans erfordern, unter anderem aufgrund aktualisierter Daten, Vereinbarungen mit Interessenträgern, der (informellen) Anmerkungen der Kommission und denjenigen aus der Ex-ante-Bewertung. Gleichzeitig sind die Fertigstellung der Rechtsvorschriften zur Reform der GAP und deren Annahme noch nicht erfolgt, was diese Arbeit noch komplexer macht, obwohl der „Inhalt“ der Verordnungen seit Juli 2021 als fertiggestellt betrachtet werden kann.

Mit der Genehmigung der GAP-Strategiepläne durch die Kommission sollte gewährleistet werden, dass die Politik im Einklang mit den gemeinsamen Zielen umgesetzt wird, mit ihr die erwarteten Ergebnisse erzielt werden und sie auf gerechte Weise zu den gewünschten Auswirkungen auf Unionsebene beiträgt. Die Kommission muss insbesondere die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen GAP-Strategiepläne mit den umwelt- und klimapolitischen Rechtsvorschriften und Verpflichtungen der EU sowie mit den in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie festgelegten Zielen der EU für 2030 und ihren Beitrag dazu bewerten.

Im Dezember 2020 hat die Kommission jedem Mitgliedstaat maßgeschneiderte Empfehlungen vorgelegt, wie ihre GAP-Strategiepläne ihren Zweck erfüllen können. Mit den Empfehlungen soll den Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer GAP-Strategiepläne geholfen werden, indem die Schlüsselbereiche ermittelt wurden, auf die sich die einzelnen Mitgliedstaaten konzentrieren sollten.

Zu Beginn des Umsetzungszeitraums – vor dem 31. Dezember 2023 – muss die Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die GAP-Strategiepläne der Mitgliedstaaten erstellen, um die gemeinsamen Bemühungen und die kollektiven Ambitionen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die spezifischen Ziele zu bewerten, wobei sie den in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie festgelegten, bis 2030 angestrebten Zielen der Union Rechnung trägt.

Transparenz und Inklusivität sind wichtige Elemente der GAP-Reform. Wie derzeit im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums sind die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer GAP-Strategiepläne verpflichtet, eine Partnerschaft zu begründen, um die einschlägigen Partner wie die zuständigen Behörden, die Wirtschafts- und Sozialpartner, einschließlich Vertreter des Agrarsektors, und andere einschlägige Einrichtungen zur Vertretung der Zivilgesellschaft wirksam und transparent zu konsultieren und einzubeziehen. Diese Partnerschaft wird es den Mitgliedstaaten nicht nur ermöglichen, bei der Ausarbeitung der Pläne auf vorhandene Kenntnisse und Kompetenzen aufzubauen, sondern wird auch die Legitimität der künftigen Politik erhöhen und ihre Umsetzung erleichtern.

Die Mitgliedstaaten arbeiten derzeit ihre Strategiepläne aus, die sich auch auf die länderspezifischen Empfehlungen der Kommission stützen. Da eine politische Einigung über das GAP-Reformpaket erzielt wurde und die förmliche Annahme näher rückt, dürften viele Mitgliedstaaten in der Phase der Fertigstellung ihrer GAP-Strategiepläne stehen und bereit sein, sie wie geplant bis spätestens 1. Januar 2022 förmlich vorzulegen. Aus informellen Rückmeldungen der meisten Mitgliedstaaten geht hervor, dass fast alle Mitgliedstaaten ihre Bedarfsanalysen und Interventionsstrategien ausgearbeitet haben, die derzeit noch überarbeitet und aktualisiert werden. Weitere Schritte wie die Festlegung der Fördervoraussetzungen für Interventionen, die Festlegung von Zielwerten und Etappenzielen für die entsprechenden Ergebnisindikatoren für jede Intervention sowie die Festlegung der jährlich geplanten Outputs und Einheitsbeträge je Intervention sind in den meisten Mitgliedstaaten im Gange. Ebenso laufen Ex-ante-Bewertungen und strategische Umweltprüfungen, wobei die ersten Berichte fertiggestellt sind. Die ersten öffentlichen Konsultationsrunden haben stattgefunden, weitere Konsultationen sind im Gange oder für die kommenden Monate geplant.

Vor diesem Hintergrund werden die Ministerinnen und Minister auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 11./12. Oktober 2021 ersucht werden, sich zu den Fortschritten bei der Vorlage und Genehmigung der Strategiepläne zu äußern, insbesondere zu den folgenden Fragen:

1) Wie ist der aktuelle Stand der Ausarbeitung des Entwurfs Ihres Strategieplans? Sind Sie mit Schwierigkeiten konfrontiert?

2) Wie transparent sollte das Bewertungs- und Genehmigungsverfahren sein, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit, des Ziels der garantierten Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten (unter Wahrung der Flexibilität bei der Gestaltung der GAP-Maßnahmen) und der Notwendigkeit einer rechtzeitigen administrativen Vorbereitung auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten?

3) Welches sind die wichtigsten Fragen, die von den Interessenträgern während der Konsultationen hervorgehoben wurden? Gibt es Probleme bei den Konsultationen von Interessenträgern und den Konsultationen anderer staatlicher Stellen, z. B. derjenigen, die für Umwelt- und Klimapolitik zuständig sind?